

**Ordnung zur Verleihung der Bezeichnungen  
"außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor"  
vom 15. Mai 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GVNW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. November 2004 (GV NW S. .754) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen

**1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen**

- 1.1 Die Westfälische Wilhelms-Universität kann Personen, die Mitglieder der Universität nach Art. 8 Abs. 1 Sätze 4,5,6,7,8 UV sind oder die Angehörige nach Art. 9 Abs. I Satz 6 sind, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen (vgl. § 53 Abs. 1 HG). Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Diese Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorliegen der Einstellungsbedingungen nach § 46 Abs. 1 HG zur Professorin bzw. zum Professor erbracht worden sein (vgl. § 53 Abs. 3 HG).
- 1.2 Hervorragende Forschungsleistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 46 Abs. 1 HG entsprechen. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbstständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Die Lehrtätigkeit kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre müßte die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
- 1.3 Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahresfrist abgewichen werden. Diese können sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht und müssen nach Qualität und Quantität begründet sein. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen. Die vorstehend genannten Fristen gelten nicht, wenn der Bewerber oder der Bewerberin die mitgliederschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV) eingeräumt worden ist, oder wenn die Bezeichnung bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen worden ist.
- 1.4 Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar. Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge, noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.

- 1.5 Durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird die rechtliche Stellung eines Mitglieds der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Satz 3 UV erworben; außerplanmäßige Professorinnen und Professoren haben daher in universitären Gremien kein Stimmrecht in der Gruppe der Professorinnen und Professoren, es sei denn, sie gehören zu einer der beiden nachstehend genannten Personengruppen:
- Beamte oder Angestellte, die sich gern. § 120 HG - entspr. § 126 Abs. 2 Satz 2 alte Fassung WissHG - in einem Amt der alten Personalstruktur befinden, gehören automatisch gern. § 120 HG durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" mitgliedschaftsrechtlich zu der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
  - Personen, denen gern. Art. 8 Abs. 2 Satz 2 UV die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt worden ist, gehören ebenfalls zur Gruppe der Professoren und Professoren.

Mitgliedschaftsrechte, die außerplanmäßige Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung in einer anderen Mitgliedergruppen nach Art.8 UV haben, bleiben durch die Verleihung unberührt.

## 2. Verleihungsverfahren

- 2.1 Die oder der Bewerber stellt einen formlosen Antrag bei der Dekanin bzw. dem Dekan des FB 07. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.
- 2.2 a) Die Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" erfolgt durch den Fachbereichsrat. (Art. 91 Abs. 2 UV). Der Fachbereichsrat fasst für jeden Einzelfall einen gesonderten Beschluss.
- b) Da es sich nicht um die Besetzung einer Professur handelt, ist Art. 89 UV nicht anwendbar. Daher gilt auch nicht das Zustimmungserfordernis nach Art. 89 Abs. 6 UV mit Ausnahme des unter 1.6 (erster Spiegelstrich) dargestellten Falles, da insoweit mit der Verleihung der Bezeichnungen "außerplanmäßige Professorin" und "außerplanmäßiger Professor" die jeweilige Person gern. § 120 HG inkorporiert wird.
- c) Es bedarf jedoch innerhalb des Fachbereichsrats der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird (entsprechende Anwendung von Art. 19 Abs. 4 UV).
- 2.3 a) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission (Art. 55 Abs. 1 UV) entsprechen. Die oder der Vorsitzende wird durch den Fachbereichsrat gewählt. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für die korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.

b) Die Kommission soll entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die nach dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen eines Professors bzw. einer Professorin nach § 46 Abs. 1 HG erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre substantiiieren, sofern die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG durch eine Habilitation gegeben sind.

c) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nicht über eine Habilitation gegeben sind, hat die Kommission zunächst zu substantiiieren, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen und falls dies bejaht wird, wann der Zeitpunkt des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG eingetreten ist. Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG vorliegen, hat die Kommission entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die erbrachten Leistungen zu substantiiieren.

d) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 46 Abs. 1 HG über eine Habilitation gegeben ist, bestellt die Kommission eine externe Gutachterin bzw. einen externen Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre entsprechend § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung. Falls keine Habilitation vorliegt, bestellt die Kommission mindestens 2 unabhängige Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die in § 2 Abs. 3c dieser Ordnung aufgeführten Erfordernisse beurteilen.

e) Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der WWU Münster sein.

- 2.4 Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht, über den der Fachbereichsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf zu seiner Wirksamkeit entsprechend Art. 19 Abs. 4 Satz 1 UV der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- 2.5 Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.
- 2.6 Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Zugleich erhält die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor eine Urkunde über ihren oder seinen Status als Angehörige oder Angehöriger bzw. Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität (entsprechend 1.6 dieser Richtlinien). Soweit sie oder er nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität ist, gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber gleichzeitig in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

### **3. Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung**

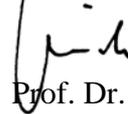
- 3.1 Das Recht zur Führung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann.

- 3.2 Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung nicht mehr bestehen.
- 3.3 Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat der WWU Münster widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder sein Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- 3.4 Die Verleihung kann von der Westfälischen Wilhelms-Universität zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- 

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.04.2006

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



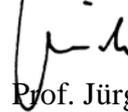
Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Mai 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt